Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2427

Der Bundesminister des Auswärtigen
503 - 541 - 00 / I. 36728 / 56

Bonn, den 1. Juni 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Strafermittlungssache gegen Staatssekretär Hallstein, Botschafter Blankenhorn und andere in Bonn

Bezug: Kleine Anfrage 251 der Fraktion der FDP - Drucksache 2363 -

Gemeinsam mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft und im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Justiz beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Der interministerielle Ausschuß ist nicht von der Bundesregierung, sondern von dem Auswärtigen Amt und dem Bundeswirtschaftsministerium eingesetzt worden. Nach dem Protokoll vom 12. Juni 1953 führte die Untersuchung der aus Beamten beider Ministerien bestehenden Kommission zu folgendem Ergebnis:

„Die Vorwürfe von Dr. Galal finden keine Stütze in den Unterlagen, die vollständig vorliegen. Nach der Haltung, die Herr Dr. Strack zu dem Geschäft sowohl nach den Unterlagen wie auch nach den Bekundungen der Herren Ministerialdirigent Reinhardt und Oberregierungsrat Seeliger eingenommen hat, erscheinen die Angaben Dr. Galals den Unterzeichneten unglaubhaft, und zwar um so mehr, als Dr. Galal es trotz nachdrücklicher wiederholter Bemühungen des Auswärtigen Amtes unterlassen hat, zu einer persönlichen Aussprache zu erscheinen oder Beweismaterial vorzulegen.

Die Anhörung Dr. Galals durch Herrn Ministerialdirektor Blankenhorn war nach der Überzeugung der Unterzeichneten im Hinblick auf politische Gegebenheiten unvermeidlich und notwendig (Araberkrise).

Die Absendung der Verbalnote wäre nach der Meinung der Unterzeichneten wünschenswert gewesen. Eine Verzögerungsabsicht hat nicht bestanden.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon: 3551

Das Auswärtige Amt hat entgegen der Annahme des Bundesministeriums für Wirtschaft nicht die Abberufung von Herrn Dr. Strack aus dem Referat „Vorderer Orient" verlangt. Herr Ministerialdirektor Dr. Freiherr von Maltzan hat vielmehr in der Aussprache mit Herrn Minister Prof. Dr. Erhard für das Auswärtige Amt lediglich zum Ausdruck bringen wollen, daß Herr Dr. Strack nicht mit der Führung der Verhandlungen mit der Türkei beauftragt werden könne, nachdem der zuständige Botschafter eine Betrauung Dr. Stracks aus fachlichen Gründen nicht für opportun gehalten habe. Von sich aus und für seine Person hat Herr Ministerialdirektor Dr. von Maltzan dabei zum Ausdruck gebracht, daß es ihm nicht möglich erscheine, einen Referatsleiter in seiner Aufgabe zu belassen, wenn ihm nicht auch die Verhandlungen mit den wichtigsten in seinem Länderreferat zusammengefaßten Ländern übertragen werden könnten. Die Mitteilung im Schreiben von Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Hallstein vom 12. März 1953, türkischerseits seien Einwendungen gegen die Person des Herrn Dr. Strack erhoben worden, beruht nach den Erklärungen der Herren Ministerialdirektor Blankenhorn und Ministerialdirektor Dr. von Maltzan auf einem Irrtum."

Ob alle Feststellungen dieses Berichts zutreffend sind, wird erst die umfassende Aufklärung des Sachverhalts durch das laufende Ermittlungsverfahren ergeben. Konkrete Maßnahmen sind auf Grund dieses Prüfungsergebnisses nicht getroffen worden.

Zu 2.

Zur ersten Unterfrage: Ja.

Zur zweiten Unterfrage: Die Vorgänge, die zu dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft geführt haben, waren den beteiligten Bundesministerien nicht in den Einzelheiten bekannt. Um die Vorwürfe zu untersuchen, ist zunächst der unter Nr. 1 erwähnte interministerielle Ausschuß eingesetzt worden.

Zu 3.

Der Kabinettsausschuß ist nach Erstattung der Strafanzeige von der Bundesregierung im März 1954 eingesetzt worden. Er hatte die Aufgabe, den Sachverhalt — insbesondere auch unter Berücksichtigung der in der Strafanzeige aufgestellten Behauptungen — erneut zu untersuchen und eine Regelung der Angelegenheit anzustreben. Dieses Ziel ist nicht erreicht worden.

Zu 4.

Durch Schreiben des Staatssekretärs des Bundeskanzleramtes an den Oberstaatsanwalt in Bonn vom 21. April 1954 sind die für das Auswärtige Amt mit Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 25. März 1954 erbetenen Aussagegenehmigungen unter Hinweis auf § 54 StPO und die Vorlage der angeforderten Akten unter Bezugnahme auf § 96 StPO verweigert worden. Eine spätere Überprüfung dieser Frage hat zu einer Änderung der früheren Entscheidung geführt. Daraufhin sind die Aussagegenehmigungen von dem Auswärtigen Amt am 4. Juni und 24. September 1955 erteilt und die Akten der Staatsanwaltschaft am 26. Juli 1955 übergeben worden. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die mit Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 12. Januar 1954 angeforderten Personal- und Untersuchungsakten am 3. März 1954 übersandt. Die mit Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 25. März 1954 bei dem Bundesminister für Wirtschaft erbetenen Aussagegenehmigungen, die im Hinblick auf schwebende Besprechungen und auf das oben genannte Schreiben vom 21. April zunächst zurückgestellt worden waren, sind — nach Erinnerungen des Oberstaatsanwalts in Bonn — ab Februar 1955 laufend erteilt worden.

Zu 5.

Die der Angelegenheit Strack zugrunde liegenden Vorgänge sind mir im wesentlichen bekannt. Die gegen Beamte des Auswärtigen Amtes in der Öffentlichkeit erhobenen Beschuldigungen sind Gegenstand des Ermittlungsverfahrens, dessen Ergebnisse mir in den Einzelheiten nicht bekannt sind. Eine umfassende disziplinarrechtliche Prüfung wird erst nach Beendigung des Verfahrens möglich sein. Ich habe keine Veranlassung gesehen, vorläufige disziplinäre Maßnahmen zu ergreifen.

Zu 6.

Die Bundesregierung wird selbstverständlich den Grundsätzen Geltung verschaffen, die der Herr Bundeskanzler im Bulletin Nr. 59 vom 24. März 1956 aufgestellt hat. Falls sich ergeben sollte, daß diese Grundsätze durch die Leichtfertigkeit von Beamten gefährdet worden sind, werden die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich getroffen werden. Die Bundesregierung würde es aus diesem Grunde begrüßen, wenn das anhängige Verfahren möglichst bald abgeschlossen und zu einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts führen würde.

Dr. von Brentano